

Informationen über die Japanische Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf e.V.

Die Japanische IHK wurde im März 1966 als ein eingetragener Verein nach deutschem Recht gegründet. Im Januar 2010 sind 269 japanische Unternehmen, die sich in NRW und insbesondere in Düsseldorf niedergelassen haben, ordentliches Mitglied der Kammer.

Darüber hinaus zählt die Japanische IHK viele japanische und nicht-japanische Unternehmen als außerordentliche Mitglieder (gegenwärtig 263 Unternehmen), die sich in anderen Regionen wie Hamburg, Frankfurt und München oder außerhalb Deutschlands niedergelassen haben. Daraus ergibt sich eine Summe von 532 Unternehmen, die mit Stand Januar 2010 Mitglied in der Japanischen IHK sind.

Ziel der Japanischen IHK ist es, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Japan und Deutschland zu fördern. Die Kammer ist - insbesondere in der Region, aber auch deutschlandweit - aktiv, um die Geschäfte ihrer Mitglieder zu unterstützen und einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmen zu leisten.

Aktivitäten der Japanischen IHK

< Serviceangebote für Mitgliedsunternehmen >

1. Vorstandssitzung (zwei Mal jährlich); ordentliche Mitgliederversammlung (ein Mal jährlich)
2. Regelmäßige Veröffentlichungen:
 - a) Monatliche Veröffentlichung der Mitgliederzeitschrift *Kaiho*, in welcher aktuelle Themen aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Recht, Steuersystem in Deutschland etc. abgehandelt werden. *Kaiho* ist ausschließlich für Mitglieder erhältlich. Die Inhalte der Zeitschrift werden sowohl in einer Printversion als auch online zur Verfügung gestellt.
 - b) Jährliche Erstellung des Mitgliederverzeichnisses (Stand: Januar des Jahres)
 - c) Zusammenstellung und Übersetzung von Broschüren zu Themen wie deutsches Arbeitsrecht, Sozialversicherungsabkommen, Manteltarifvertrag und Firmengründung in Deutschland
3. Veranstaltung von Seminaren, Vorträgen und Empfängen etc. zu aktuellen Anlässen oder Themen
4. Durchführung diverser Untersuchungen und Umfragen (z. B. Umfrage zu Löhnen und Gehältern von lokalen Arbeitnehmern japanischer Unternehmen, Anzahl der lokalen Arbeitnehmer in in Deutschland ansässigen japanischen Unternehmen)
5. Jobpool mit monatlich 40 bis 50 Bewerberinnen und Bewerbern. Eine Herausgabe der Informationen aus dem Jobpool an Personalagenturen ist nicht gestattet. Möglichkeit der Veröffentlichung von Stellenausschreibungen der Firmen.
6. Zusammenstellung von Dolmetscher- und Übersetzerlisten
7. Vermietung des kammereigenen Konferenzraumes an Mitglieder (entgeltpflichtig)
8. Gründung von zehn branchenbezogenen Ausschüssen. Informationsaustausch innerhalb der Branchen und Lösungsvorschläge für branchenspezifische Probleme
9. Gründung eines Ausschusses für Steuerfragen (Deutsch-Japanisches Sozialversicherungsabkommen, steuerrechtliche Fragen in Bezug auf Einkunftsabgrenzungen im Falle von Arbeitnehmerentsendungen, Deutsch-Japanisches Steuerabkommen, Veranstaltung von Seminaren, Durchführung von Umfragen etc.)
10. Gründung eines Ausschusses für Rechtsfragen (deutsches Arbeitsrecht, Handelsvertreter und Vertragshändler im deutschen Handelsgesetzbuch, Insolvenzordnung/Gläubigerrecht, Veranstaltung von Seminaren, Durchführung von Umfragen etc.)
11. Recherchen für individuelle Anfragen der Mitgliedsunternehmen

< Kooperationen mit japanischer Seite >

1. Enge Kommunikation und Kooperation mit der Botschaft von Japan, dem Japanischen Generalkonsulat in Düsseldorf, der JETRO, dem Japanischen Club, der Japanischen Internationalen Schule etc. Zusammenarbeit mit Institutionen in Japan wie dem Wirtschaftsdachverband *Keidanren*, der IHK von Japan, der Deutschen IHK in Japan etc.
2. Zusammenarbeit mit japanischen Einrichtungen verschiedener Regionen in Deutschland
3. Organisation von lokalen Informationsveranstaltungen und Empfängen im Rahmen von Deutschlandbesuchen der Delegationen aus Wirtschaft und Politik und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Meinungsaustauschen unter Erörterung der deutsch-japanischen Wirtschaftssituation

< Kooperationen mit deutscher Seite >

1. Durchführung von Veranstaltungen zum Informationsaustausch und Gesprächen über die wirtschaftlichen Förderungsmöglichkeiten mit zuständigen Institutionen (Bundesregierung, Behörden der Länder, Städte und Gemeinden, IHK der Region) im Rahmen z. B. eines regelmäßig stattfindenden Jour Fixe mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW und einem Round Table mit der lokalen Wirtschaftsförderung
2. Teilnahme, Kooperation und Unterstützung von Veranstaltungen deutscher Seite. Pressearbeit in Form von Interviews und anderen Mitteilungen.
3. Verhandlungen mit zuständigen Behörden und anderen Gruppen als Interessenvertreter der japanischen Unternehmen in Deutschland (Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis, Sicherheitsmaßnahmen etc.)
4. Petitionen und Lobbyaktivitäten

< Sonstiges >

1. Unterstützung bei der Entsendung deutscher Stipendiaten nach Japan (Stiftung „Studienfonds Düsseldorf - Japan“)
2. Beratung und Recherche über japanische Unternehmen und Produkte, die in Anfragen von japanischen und deutschen Unternehmen und Einzelpersonen, die kein Mitglied in der Japanischen IHK sind, an die Kammer herangetragen werden
3. Kooperation bei der Herausgabe der Mitgliedszeitschrift *Nihonjin Kaiho* des Japanischen Club Düsseldorf e.V.

Vorstand

Aus Vertretern der ordentlichen Mitglieder werden bei der Mitgliederversammlung der Präsident, die Vizepräsidenten, der Aufsichtsrat und der Vorstand für eine einjährige Amtszeit gewählt.

Büro

Ein japanischer Geschäftsführer und vier Mitarbeiter kümmern sich um die täglichen Geschäfte der Japanischen IHK. Bei Fragen wenden Sie sich bitte gerne an unser Büro!

Adresse: Immermannstr. 45 C
40210 Düsseldorf
E-Mail: info@jihk.de

Tel.: (0211) 6 30 76-0
Fax: (0211) 36 01 82
Internet: www.jihk.de

Eintritt / Austritt

Ihren Eintrittswunsch nehmen wir schriftlich mit den dafür vorgesehenen Formblättern (Eintrittsformular A und A1, Beitrittsunterlagen B-C) entgegen. Ihr Eintritt wird dann offiziell auf der Vorstandssitzung beraten. Wenn Sie in die Kammer eintreten, so reichen Sie bitte auch Informationsmaterial über Ihr Unternehmen mit ein.

Bei Austritt bitten wir um eine schriftliche Kündigung unter Angabe des Austrittgrundes. Die Kündigung erfolgt einen Monat im Voraus zu Monatsende. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge für das Halbjahr werden grundsätzlich nicht rückerstattet.

Bitte beachten Sie:

Für Anträge auf außerordentliche Mitgliedschaft muss ein Empfehlungsschreiben eines unserer ordentlichen Mitglieder eingeholt werden. Eine Liste mit unseren ordentlichen Firmenmitgliedern finden Sie auf unserer Homepage unter: www.jihk.de → Mitgliederliste → Kategorien: Ordentliche Mitglieder in NRW, Mutterhaus in Japan

Definitionen: „Ordentliches Mitglied“ und „Außerordentliches Mitglied“

1. Ordentliches Mitglied können Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wirtschaftsverbände u. a. Einrichtungen werden, die ein Mutterhaus in Japan haben und rechtlich anerkannt in NRW niedergelassen sind.
2. Außerordentliches Mitglied können die Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wirtschaftsverbände u. a. Einrichtungen werden, die einen Sitz außerhalb des Landes NRW oder kein Mutterhaus in Japan haben. Eine außerordentliche Mitgliedschaft ist auch nicht-japanischen Einrichtungen offen, die Japan nahe stehen und die Ziele der Kammer unterstützen.

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Einmalige Aufnahmegebühr: EUR 250,--

2. Mitgliedsbeitrag (monatlich):

a) Ordentliches Mitglied (Beitragsstaffelung nach Anzahl der japanischen Arbeitnehmer*):

Anzahl der Angestellten	0 - 1	2 - 3	4 - 6	7 - 9	10 - 12	13 - 15	16 - 20	21 -
Betrag (EUR)	50,--	100,--	150,--	200,--	250,--	300,--	350,--	400,--

* Damit sind die japanischen Arbeitnehmer gemeint, die in der Mitgliederliste der Japanischen IHK eingetragen sind.

b) Außerordentliches Mitglied: EUR 50,--

3. Zahlungsweise:

a) Der Mitgliedsbeitrag wird pro Halbjahr fällig.

- Anfang März der Beitrag für Januar bis Juni (1. HJ)
- Anfang September der Beitrag für Juli bis Dezember (2. HJ)

b) Die Aufnahmegebühr wird in der Regel mit dem ersten Mitgliedsbeitrag gezahlt.

c) Zur Rationalisierung unseres Zahlungssystems bitten wir Sie, möglichst den Beitrittsformularen beiliegenden Antrag auf Ermächtigung zum Einzug von Mitgliedsbeitragsforderungen mittels Lastschrift auszufüllen.

d) Sollte es Ihnen aus firmeninternen Gründen nicht möglich sein, am Einzugsermächtigungsverfahren teilzunehmen, so werden Sie von uns eine gesonderte Zahlungsaufforderung zur umgehenden Begleichung Ihrer Beiträge erhalten.

4. Sonderbeitrag Japan – Tag:

Den Mitgliedsunternehmen aus NRW wird mit gleichem Beitragsbescheid für den Mitgliedsbeitrag 2. HJ (Anfang September) eine Aufforderung zur Zahlung des Sonderbeitrages Japan-Tag über € 100,00 zugehen.

Mit diesem Sonderbeitrag wird der alljährlich im Sommer in Düsseldorf stattfindende Japan-Tag mitfinanziert. Der Beschluss, ab 2007 einen solchen Beitrag zu erheben, wurde auf der Mitgliedervollversammlung der Kammer am 26.01.2007 getroffen und protokollarisch festgehalten. Dieses Protokoll ist den Mitgliedsunternehmen mit unserer monatlichen Mitgliederzeitschrift „Kaiho“ vom 27.02.2007 zugegangen.

Kontoführende Banken

	Bankleitzahl:	Konto-Nummer:
- The Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd.	0156 85	300 107 00
- Mizuho Corporate Bank, Ltd.	30020-33-000	300 207 00
- Sumitomo Mitsui Banking Corporation	190 104	301 103 00